

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1977

Nummer 16

Glied.- Nr	Datum	Inhalt	Seite
223	24. 2. 1977	Elfte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 11. AVOzSchFG –	136
74	24. 3. 1977	Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz)	136
83 34	22. 3. 1977	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes	136

223

**Elfte Verordnung
zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen,
die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs
an öffentlichen Schulen erforderlich sind
– 11. AVOzSchFG –
Vom 24. Februar 1977**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur, des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Siebente Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind, vom 21. Mai 1973 (GV. NW. S. 304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1976 (GV. NW. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird
bei Nr. 1 die Zahl „32,4“ durch
die Zahl „30,9“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„§ 4 tritt am 31. Juli 1978 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1977 in Kraft.

Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister die sich aus dieser Verordnung ergebende Fassung der Siebenten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu bereinigen.

Düsseldorf, den 24. Februar 1977

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1977 S. 136.

74

**Gesetz
über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht
(Landessubventionsgesetz)
Vom 24. März 1977**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Justizminister
Posser

– GV. NW. 1977 S. 136.

83
34

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge
und des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes
Vom 22. März 1977**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG – KOF) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 348) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung:
„Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG – KoFSchwBG)“
2. Vor § 1 werden die Wörter
„Erster Abschnitt
Kriegsopferfürsorge“
eingefügt.
3. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „höheren Fachschulen“ durch das Wort „Fachhochschulen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Erholungsfürsorge nach § 27a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes und die Durchführung von Kuren als Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und der Krankenhilfe nach § 27b des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 36 und 37 des Bundessozialhilfegesetzes sowie die während der Erholungsfürsorge oder der Kur notwendigen Hilfen für Haushaltsangehörige nach § 24 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1031),“
 - cc) In Nummer 6 werden das Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:
„sowie die Hilfen für versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Sonderfürsorgeberechtigten,“
 - dd) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 28 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653)“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die der Kriegsofopferfürsorge entsprechenden Leistungen nach §§ 51 bis 54 des Bundes-Seuchengesetzes und §§ 1 bis 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten an Berechtigte außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zulassung von kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der Kriegsofopferfürsorge

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger, wenn die sachgemäße Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 gesichert und die Unterhaltung einer besonderen Fürsorgestelle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gewährleistet ist.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Gemeinden“ das Komma und das Wort „Änter“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die kriesangehörigen Gemeinden, die nicht Träger der Krigsofopferfürsorge sind, gewähren bei der Durchführung der Aufgaben, die den Trägern der Kriegsofopferfürsorge obliegen, Amtshilfe, indem sie insbesondere Anträge entgegennehmen, falls erforderlich auf ihre Ergänzung hinwirken und unverzüglich dem zuständigen Träger zuleiten; wird ihnen die Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen der Kriegsofopferfürsorge auf andere Weise bekannt, unterrichten sie unverzüglich den zuständigen Träger. Die kreisangehörigen Gemeinden wirken im Rahmen der Amtshilfe auch bei der Durchführung von persönlichen Hilfen mit.“

c) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „weiter“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Absatz 1 gilt entsprechend.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Buchstabe „c“ hinter der Zahl 27 durch den Buchstaben „f“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Widerspruchsverfahren

Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Träger der Kriegsofopferfürsorge entscheiden, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, die nach § 8 gebildeten Beiräte.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „überörtlichen Trägern“ durch die Wörter „Trägern der Kriegsofopferfürsorge“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „überörtlichen Trägers“ durch die Wörter „Trägers der Kriegsofopferfürsorge“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für das Verfahren der Beiräte nach § 7 sind die §§ 9, 11 bis 21, 22 Abs. 1, 23 bis 25 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), entsprechend anzuwenden; jedoch

tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde (§ 24 Abs. 1 und 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes) der Träger der Kriegsofopferfürsorge.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im zweiten Halbsatz die Wörter „einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie im Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

11. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Anwendung des Gesetzes außerhalb der Kriegsofopferfürsorge

Die §§ 1 bis 9 gelten entsprechend, soweit Leistungen nach anderen Gesetzen in Anwendung der Vorschriften der Kriegsofopferfürsorge zu gewähren sind.“

12. § 11 wird aufgehoben.

13. Nach § 11 werden die Wörter

„Zweiter Abschnitt

Schwerbehindertengesetz“

eingefügt.

14. Als § 11 a wird eingefügt:

„§ 11 a

Durchführung der Aufgaben

(1) Die überörtlichen und örtlichen Träger führen als Selbstverwaltungsangelegenheit die Aufgaben durch, die nach dem Schwerbehindertengesetz oder den auf Grund des Schwerbehindertengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Hauptfürsorgestellen und örtlichen Fürsorgestellen obliegen. Die §§ 4, 6 und 9 gelten entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes) zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.“

15. Nach § 11 a wird als § 11 b eingefügt:

„§ 11 b

Sachkosten

Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes obliegenden Aufgaben einen Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe nach § 8 des Schwerbehindertengesetzes. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmen die überörtlichen Träger ab 1977 für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung; hierbei ist sicherzustellen, daß jeder örtlichen Fürsorgestelle, gemessen an der Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten in ihrem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.“

16. Nach § 11 b wird als § 11 c eingefügt:

„§ 11 c

Verwaltungskosten

Werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) kreisfreie Städte und Kreise als örtliche Fürsorgestellen zu Aufgaben der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.“

Artikel II

Das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 725),

geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1975 (GV. NW. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „die Gerichte für Arbeits-sachen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „und den Gerichten für Arbeitssachen“ werden gestrichen.
 - b) Nummer 6 wird gestrichen.

Artikel III

§ 1

Neufassung des Gesetzes

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG – KoFSchwG) in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1977 S. 136.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.